

den wird. Das Gesetz orientiert mit seiner Formulierung „wiederholte ... Mißachtung des Strafgesetzes ...“ nur auf die Straftatbegehung. Es verlangt nicht, daß der Täter wegen der vorausgegangenen Straftat bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Ob eine Fortführung der Straftaten durch den Beschuldigten zu erwarten ist, kann sich auch aus seinem sonstigen Vorleben ergeben. Die vorausgegangene Straffälligkeit wird dann ein einigermaßen sicheres Kriterium für eine Wiederholungsgefahr sein, wenn das Leben des Beschuldigten mit durch diese Straftaten gekennzeichnet ist.

- **Haftstrafe (Ziff. 4)** : Im StGB ist neben den anderen Strafen wegen Rowdytum (§§ 215, 216 Abs. 3), Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249), untergeordneter Tatbeteiligung an der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§§ 214 Abs. 3, 216 Abs. 3) und wegen Zusammenrottung (§ 217 Abs. 1) auch die Haftstrafe vorgesehen. Bei derartigen Handlungen ist es notwendig, unmittelbar nach der Tatbegehung Voraussetzungen zu schaffen, damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit beschleunigt geprüft, entschieden und realisiert werden kann. Streng ist darauf zu achten, daß die vorliegenden dringenden Verdachtsgründe auf eine Verletzung der genannten Tatbestände und die Notwendigkeit der Haftstrafe weisen. Ein Haftbefehl z. B. gegen einen Jugendlichen mit der Begründung, daß die ihm vorgeworfene Handlung mit Haftstrafe bedroht ist (d. h. gern. § 74 Abs. 1 StGB Jugendhaft möglich ist), darf nicht erlassen werden, wenn eine weniger einschneidende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erwarten ist.

**2. Verhältnis der §§ 122 und 123:** § 122 nennt Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Verhaftung erfolgen darf, um die Gesellschaft, den Staat und die Bürger wirksam vor Straftaten zu schützen. Zugleich ist es das Anliegen dieser Bestimmung, den Beschuldigten oder Angeklagten vor nicht unbedingt erforderlichen Eingriffen in seine Freiheit zu bewahren. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Verhaftung auf der Grundlage der §§ 3 und 122 sind die in § 123 genannten Umstände zu berücksichtigen. Diese Umstände haben unter Beachtung der Schwere des dringenden Tatverdachts und der vorliegenden weiteren Haftgründe Einfluß auf die Entscheidung über die Notwendigkeit (§ 3) einer Verhaftung.

**3. Aktenkundig:** Um die Verhaftungsentscheidung nachprüfen zu können, sind die Umstände, auf die sich die Verhaftung gründet, in die **Sachakte** aufzunehmen. Davon werden **alle Begründungstatsachen** erfaßt. Dadurch wird die Überprüfung der Verhaftung durch die Strafrechtspflegeorgane erleichtert und der Beschuldigte in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte unterstützt.

## §124

### Verhaftung

**(1) Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im ge-**